

Änderung der Verordnung über den Vollzug der Verordnung über den Energiefonds

(Vom

I.

GS VII E/1/3/1, Verordnung über den Vollzug der Verordnung über den Energiefonds (Energiefondsvollzugsverordnung, VV Enf) vom 6. März 2018 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 3 (*neu*), Abs. 4 (*neu*), Abs. 5 (*neu*)

¹ Für den Ersatz von Elektroheizungen (ausser zentrale Elektroheizungen) durch Holzfeuerungen, Luft/Wasser, Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpen wird ein Förderbeitrag gewährt.

³ Für den Ersatz von Heizöl- oder Erdgasheizungen im Nicht-Wohnbereich durch Holzfeuerungen, Luft/Wasser, Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpen wird ein Förderbeitrag gewährt.

⁴ Für den vorzeitigen Ersatz von Heizöl- oder Erdgasheizungen im Wohnbereich, deren Kessel höchstens 10 Jahre alt sind, wird bis zum 1. Januar 2031 ein Beitrag gewährt.

⁵ Falls der Ersatz von Heizöl- oder Erdgasheizungen im Wohnbereich durch Wärmeerzeuger ohne CO₂-Emissionen unverhältnismässig aufwändig und objektbezogen wirtschaftlich nicht tragbar ist kann bis zum 1. Januar 2031 ein Beitrag gewährt werden.

Art. 19a (*neu*)

Fossilfreie Mobilität

¹ Beim Neukauf eines Fahrzeuges mit fossilfreiem Antrieb im Perimeter eines genehmigten Projektes wird ein Beitrag von 50 Prozent an die Mehrkosten gegenüber einem vergleichbaren Fahrzeug mit konventionellem Antrieb bezahlt. Alternative Beitrag pro Leistungseinheit (Kilowatt).

² Als Vergleichsbasis gelten offizielle Listenpreise der Lieferanten.

³ Als fossilfrei gelten zurzeit folgende Antriebsarten:

- a. Elektromotoren (ohne Hybrid)
- b. Wasserstoffantriebe

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

[Abschlussklausel]